

Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

Stegbauer

5. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78682-2
C.H.BECK

Außerstrafrechtliche Sicherungssysteme wie eine Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB stehen der Anordnung der Unterbringung nicht entgegen. Sie erlangen Bedeutung erst für die Frage der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung gemäß § 67b StGB (BGH NStZ-RR 2017, 309).

- Bei **phasenhaft** verlaufenden Erkrankungen ist zum Zwecke einer exakten Gefährlichkeitsprognose zu klären, in welcher Häufigkeit beim Täter akut-psychotische Krankheitsphasen auftraten (BGH NStZ-RR 2017, 202).
- In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit rechtfertigen nur schwere Störungen des Rechtsfriedens, die zumindest in den Bereich der **mittleren Kriminalität** hineinragen, eine Unterbringung nach § 63 S. 1 StGB (BVerfGE 70, 279). Maßgeblich für die Bestimmung der Erheblichkeit sind die in dieser Vorschrift genannten zu erwartenden Folgen.
- Die Erheblichkeit drohender Taten kann sich, ohne dass weitere Darlegungen erforderlich wären, aus dem **Delikt** selbst ergeben, zB bei Verbrechenstatbeständen; auch bei Vergehen mit erhöhten Mindeststrafen kann eine solche Annahme naheliegen (BGH NStZ 1995, 228; vgl. auch BGH NStZ 2008, 210); anders bei Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind (BVerfG NStZ-RR 2014, 305).
- Ist dagegen die Anlasstat nicht als erheblich einzustufen, muss gemäß § 63 S. 2 StGB durch konkrete Anhaltspunkte belegt werden, dass nicht nur die einfache Möglichkeit, sondern eine **Wahrscheinlichkeit höheren Grades** besteht, dass es der Täter künftig nicht bei Taten vergleichbar denen der Anlasstat belassen, sondern sein kriminelles Verhalten steigern und er auch in schwerwiegender Weise den Rechtsfrieden stören wird. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zurückliegenden Taten eine indizielle Bedeutung zukommen (BGH NStZ-RR 2016, 77).
- Zur Unterbringung in einem psychiatrischem Krankenhaus wegen **Bedrohung** nach § 241 StGB s. BGH NStZ 2008, 563.
- Angriffe gegen Personen, die **professionell** mit derartigen Konfliktsituationen umgehen, dafür entsprechend geschult sind und über besondere Hilfs- und Schutzinstrumente verfügen, sind möglicherweise weniger gefährlich (BGH NStZ-RR 2017, 308).
- Handelt es sich bei der Anlasstat um eine **exhibitionistische Handlung** iSv § 183 Abs. 1, Abs. 4 StGB, ist im Hinblick auf Abs. 3 dieser Vorschrift § 63 StGB nicht ohne weiteres anwendbar (BGH NStZ 2008, 92).
- Soll die Unterbringung in einem psychiatrischem Krankenhaus anlässlich einer Verurteilung nach § 323a Abs. 1 StGB erfolgen, so ist die auslösende Tat iSv § 63 StGB das Vergehen des **Vollrausches**. Der Tatrichter muss demnach, wenn er in solchen Fällen die Unterbringung anordnen will, davon überzeugt sein, dass die Alkoholaufnahme im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit geschehen ist. Lagen zu der Zeit, in der er sich berauschte bzw. in der er trank, bei dem Angeklagten weder die Voraussetzungen des § 20 noch die des § 21 StGB vor, fehlt es an einer Grundlage für die Unterbringung (BGH StV 1997, 301).
- In den Urteilsgründen ist darzustellen, wie sich die konstatierte psychische Störung bei Begehung der jeweiligen Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Situation und damit auf seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat (BGH NStZ-RR 2021, 367). Dies umfasst auch die genaue **Beschreibung der aufgetretenen Symptome** des festgestellten Defektzustands. Allgemeine Wertungen wie „Halluzinationen“ reichen nicht aus (BGH NStZ-RR 2017, 202).
- Ein Täter, der trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall die Einsicht in das Unrecht seiner Tat hatte, ist, sofern nicht seine Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war, voll **schuldfähig**, womit auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht in Betracht kommt (BGH NStZ-RR 2017, 239).

- Zur **erneuten Anordnung** der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn sich der Angeklagte zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits aufgrund eines früheren Urteils im Vollzug der Maßregel befindet, s. BGHSt 50, 199.

Formulierungsmöglichkeit:

Dass eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, dass der Angeklagte es künftig nicht bei Taten vergleichbar der jetzt abzuurteilenden belassen, sondern sein kriminelles Verhalten steigern und auch ihrer Qualität nach schwerwiegendere Straftaten

wie ...

begehen wird, belegen nach Auffassung des Sachverständigen folgende Anhaltspunkte:

...

- (falls nicht schon oben unter Ziff. ...):

Das Gericht ist unter Würdigung sämtlicher Umstände in ihrer Gesamtheit

, des Zustands des Angeklagten bei Begehung der Tat,

, seines Erscheinungsbilds, seines Verhaltens vor, bei und nach der Tat,

und des Ergebnisses der Beweisaufnahme

sowie nach erfolgter eigenständiger Überprüfung der von dem Sachverständigen ... gestellten Diagnose, dem Schweregrad der Störung und deren (inneren) Beziehung zur Tat, von der Richtigkeit des gewissenhaft erstellten, in sich widerspruchsfreien, im Einzelnen nachvollziehbaren und von großer Sachkunde getragenen Gutachtens

davon überzeugt, dass der Angeklagte im Tatzeitraum an

...

litt und noch daran leidet; weiter,

- **entweder:**

dass es sich

hierbei

bei der ...

um eine dauerhafte, nicht nur vorübergehende und derzeit noch fortbestehende (psychische) Störung (Defekt) handelt, die das Merkmal „...“ iSv § 20 StGB erfüllt,

- **oder:**

dass der Angeklagte daneben ... (vgl. oben → aa))

- **weiter:**

dass zum Zeitpunkt der Tat

infolge dieser ...

die Fähigkeit des Angeklagten das Unrecht der Tat(en) einzusehen zwar nicht beeinträchtigt, seine Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln auch nicht aufgehoben, aber erheblich iSv § 21 StGB vermindert gewesen ist,

die Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht nur erheblich vermindert, sondern

die Steuerungsfähigkeit

die Einsichtsfähigkeit

aufgehoben gewesen ist (§ 20 StGB) und dass die ...

, wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls sicher mit

ursächlich für die Tatbegehung war.

Beachte:

- Die Frage der Erheblichkeit iSv § 21 StGB ist eine **Rechtsfrage**, die der Richter nach sachverständiger Beratung in eigener Verantwortung zu beantworten hat (BGH NStZ-RR 2007, 74).
- Ob und ggf. wie sich die Störung iSv § 20 StGB auf das Einsichts- oder Hemmungsvermögen des Täters **ausgewirkt** hat, muss der Tatrichter im Einzelnen konkret darlegen (BGH NStZ-RR 2008, 106).

Herangezogen und bewertet hat das Gericht bei dieser/diesen ihm obliegenden (Rechts)Entscheidung(en)

, neben der möglichen maximalen Blutalkoholkonzentration von ... Promille,

sowohl alle Gesichtspunkte, die gegen

...

- die angenommene erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit sprechen könnten
 - wie
 - die Tatvorbereitung,
 - die Fähigkeit zu warten,
 - die Vorsorge gegen Entdeckung,
 - die bis ins Einzelne gehende Planung der Tat,
 - das planmäßige Vorgehen bei der Tat,
 - die planvolle Verknüpfung von Kauf und Einsatz des Messers,
 - das ruhige Halten des Messers in der Bedrohungssituation,
 - das lang hingezogene Tatgeschehen,
 - der komplexe Tatablauf in Etappen,
 - die sinnhafte Reaktion auf das unverhofft ...
 - die Fähigkeit situationsadäquat zu handeln und seine Impulse instrumental zu steuern;
 - das Fehlen sprachlicher Auffälligkeiten/Ausfallserscheinungen
 - als auch das gezeigte Verhalten des Angeklagten (z. B. der abrupte impulshafte Tatablauf, die fehlende Zielgerichtheit, die motorischen Auffälligkeiten des Angeklagten, seine eigengefährdende Handlungsweise, die Enthemmung), die auf eine ... hinweisen.
- Daran, dass von dem Angeklagten infolge seines Zustands in Zukunft
 - erhebliche Taten (vgl. BGH NStZ 2008, 210)
 - auch ihrer Qualität nach schwerwiegendere rechtswidrige Taten
 - Taten vergleichbarer Art und Schwere ...
 - mit Fremdverletzungen
- zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit (nach wie vor) gefährlich ist, besteht
 - aufgrund der von dem Sachverständigen ermittelten Befundtatsachen
 - ...
- kein Zweifel.
- Diese Prognoseentscheidung ist auf der Grundlage einer sorgfältigen Gesamtwürdigung des psychischen Ist-Zustands des Angeklagten getroffen worden, unter Berücksichtigung seiner Person, seines bisherigen Lebenswegs, seiner Lebensbedingungen, seines Vorlebens, der von ihm begangene(n) Tat(en) und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
 - Bedacht worden ist insbesondere, dass
 - die Anordnung einer derartigen Maßregel den Angeklagten außerordentlich beschwert;
 - seine letzte Verurteilung schon längere Zeit zurück liegt und der Angeklagte zwischenzeitlich strafrechtlich nicht – mehr – in Erscheinung getreten ist;
 - die Umstände der ... die Gefährlichkeitsprognose nicht ohne weiteres begründen;
 - die Tat die Verhaltensweise
 - des Angeklagten ihre Ursache auch in der durch die Unterbringung gegebenen Situation haben könnte.
 - Andererseits ist nicht zu übersehen, dass der Angeklagte ...
 - Dies zeigt, dass bei dem Angeklagten nicht nur die einfache Möglichkeit, sondern auch jetzt noch (muss zur Zeit der Hauptverhandlung noch aktuell vorhanden sein!)
 - und nach wie vor
 - die hohe Wahrscheinlichkeit neuerlicher schwerer Störungen des Rechtsfriedens besteht.
 - Angesichts dessen kann der von dem Angeklagten gegenwärtig noch ausgehende Gefahr nur durch die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
 - und den Vollzug dieser Maßregel
 - ausreichend begegnet werden
 - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) ist gewahrt, da die Anlasstat(en) schwerwiegender Art ist/sind und (zumindest) vergleichbare weitere Straftaten von dem Angeklagten drohen.
- **falls Anhaltspunkte hierfür vorhanden sind:**
(Vgl. BGH StV 2007, 633; NStZ-RR 2008, 336)
- **entweder:**
 - Die (mildere) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für diese Maßregel nicht erfüllt sind.

– oder:

- Durch die (mildere) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB und eine erfolgreiche Suchtbehandlung allein kann die von dem Angeklagten ausgehende Gefahr weder beseitigt noch (deutlich) verringert werden.

– oder:

- Dass durch die (mildere) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB und eine erfolgreiche Suchtbehandlung allein die Gefährlichkeit des Angeklagten beseitigt oder zumindest deutlich verringert werden kann, steht nicht mit dem dazu erforderlichen Maß an prognostischer Sicherheit fest, sondern ist (äußerst) zweifelhaft. Diese verbleibende Unsicherheit über den Erfolg allein der milderen Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt führt zur kumulativen Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist vor der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu vollziehen, weil die Möglichkeit besteht, dass der Zweck der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch durch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erreicht werden kann und die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 72 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 StGB).

Tenorierung bei kumulativer Anwendung der Maßregeln:

...

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden angeordnet mit der Maßgabe, dass die Unterbringung in der Entziehungsanstalt vor der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu vollstrecken ist.

- Der Sachverständige ... hat hierzu ausgeführt, ... Das Gericht schließt sich, aufgrund eigener gewonnener Erkenntnisse, dieser Beurteilung des Sachverständigen an und ist, nach eigenständiger Überprüfung seines Gutachtens der Überzeugung, dass ...

– Beachte bei nicht pathologisch bedingten Persönlichkeitsstörungen:

Das Vorliegen einer **Persönlichkeitsstörung** reicht für sich genommen nicht aus, eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ iSv § 20 StGB anzunehmen (BGH bei *Detter* NStZ 2008, 266).

Eine Persönlichkeitsstörung erfüllt nach der Rechtsprechung des BGH nur dann das Merkmal „schwere andere seelische Abartigkeit“ iSv § 20 StGB, wenn sie ihrem Gewicht nach einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt und Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Täters vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen.

Zur Beurteilung des Schweregrads bedarf es einer Gesamtschau der Persönlichkeit des Täters und deren Entwicklung, der Tatvorgeschichte, des unmittelbaren Anlasses, der Ausführung der Tat sowie des Verhaltens danach (BGH NStZ 2009, 258).

Formulierungsmöglichkeit in diesem Fall:

Als Maßregel der Besserung und Sicherung ist nach § 63 StGB

- neben der Strafe

die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen.

Der Sachverständige ..., Arzt für ..., der den Angeklagten untersucht hat,

- und auf dessen oben unter Ziff. ... wiedergegebene gutachterliche Ausführungen verwiesen wird,

ist

- , aufgrund der von ihm festgestellten Befundtatsachen und einer Gesamtschau auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Entwicklung, der Tatvorgeschichte, des unmittelbaren Anlasses, der Ausführung der Tat(en) und des Verhaltens des Angeklagten danach,

zu dem Ergebnis gelangt, dass bei dem Angeklagten eine

- schwere, ausgeprägte
- ...
- Persönlichkeitsstörung ...
- vorliegt und (auch schon) zum Tatzeitpunkt vorlag; weiter dass die Persönlichkeitsstörung bei dem Angeklagten im Alltag, außerhalb der angeklagten Delikte, bereits zu deutlichen
- Einschränkungen Störungen
- des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens geführt hat, dass die Persönlichkeitsstörung
- in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen
 - stört, belastet, (oder) einengt,
 - wie eine krankhafte seelische Störung,
- in ihrem Gewicht einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt, dass sich das für diese Persönlichkeitsstörung ursächliche Muster im Denken, Fühlen oder Verhalten
 - , das gewöhnlich (erst) im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt, bei dem Angeklagten
 - im Zeitverlauf bereits als stabil erwiesen hat,
 - bereits verfestigt hat,
 - es sich also nicht nur um
 - vorübergehende Symptome
 - handelt,
 - einen vorübergehenden Defekt
 - handelt,
- dass diese Störung das Merkmal „schwere andere seelische Abartigkeit“ iSv § 20 StGB erfüllt, dass zum Zeitpunkt der Tat(en) durch die Persönlichkeitsstörung
- die Fähigkeit des Angeklagten das Unrecht der Tat(en) einzusehen zwar nicht beeinträchtigt, seine Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln auch nicht aufgehoben, aber erheblich iSv § 21 StGB vermindert gewesen ist,
- die Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht nur erheblich vermindert, sondern
 - die Steuerungsfähigkeit die Einsichtsfähigkeit
 - aufgehoben gewesen ist (§ 20 StGB),
- dass die Persönlichkeitsstörung
 - , wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls sicher mit
 - ursächlich für die Tatbegehung war und dass aufgrund der bei dem Angeklagten vorhandenen schweren anderen seelischen Abartigkeit“ iSv § 20 StGB, die ursächlich war für seine
 - erheblich verminderte
 - aufgehobene
 - Schuldfähigkeit,
 - und seines derzeitigen Ist-Zustands
 - von dem Angeklagten in Zukunft
 - (weitere) erhebliche rechtswidrige Taten
 - auch ihrer Qualität nach (wesentlich) schwerwiegendere Straftaten
 - mit Fremdverletzungen
- zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit (nach wie vor) gefährlich ist.
- Begründet hat der Sachverständige
 - seine Auffassung dies
- wie folgt:
- ... (falls nicht schon oben unter Ziff. ...).
- Bei jugendlichen Tätern ist § 5 Abs. 3 JGG sowie Folgendes zu beachten: (Vgl. BGHSt 37, 373; StV 1993, 534; 2002, 416; 2003, 456.)
- Der mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentzug hat bei jungen Menschen ein noch weitaus **stärkeres Gewicht** als bei Erwachsenen.
- Die Unterbringung eines Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt deshalb nicht nur voraus, dass
- dafür, dass der Jugendliche auch künftig weitere Opfer schwerst schädigen wird, eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, sondern zusätzlich,

- sich diese Gefährlichkeitsprognose, dh die hohe künftige Gefährlichkeit bei dem noch (sehr) jungen Angeklagten, aufgrund der wesentlichen, die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen, die schon jetzt (zum Urteilszeitpunkt) erkennbar sind, mit (ausreichender) Sicherheit treffen lässt,
- dem die Gefährlichkeit des Jugendlichen begründenden Zustand nicht allein durch einen länger andauernden normgerechten Jugendstrafvollzug **und** durch die besonderen Chancen und Aussichten für eine positive Entwicklung und eine entsprechend positive Veränderung des Angeklagten während des Vollzugs, die die noch nicht beendete Entwicklung des Angeklagten bietet, ausreichend begegnet werden kann
und
- unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen, der Art seiner Störung, seines Vorlebens, seiner allgemeinen Lebensbedingungen und aller sonst in Frage kommenden Umständen (auch sonstige) weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ablehnung der Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB

- **entweder, wenn ein Fall des § 67b Abs. 1 S. 2 StGB vorliegt:**
Eine Aussetzung der Unterbringung scheidet schon deshalb aus, weil neben der Maßregel noch zu verbüßende Freiheitsstrafe verhängt ist (§ 67b Abs. 1 S. 2 StGB).
- **oder, wenn kein Fall des § 67b Abs. 1 S. 2 StGB vorliegt:**
Durch eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung kann der Zweck der Maßregel nicht erreicht werden (§ 67b Abs. 1 S. 1 StGB).
Gegebenheiten in der Tat oder in der Person des Angeklagten, die die Erwartung rechtfertigen, die von ihm ausgehende Gefahr könne zumindest so herabgemindert werden, dass es angebracht erscheint, einen Verzicht auf den Maßregelvollzug zu wagen, liegen nicht vor.
Der Sachverständige hat hierzu überzeugend ausgeführt, ...
Das Gericht schließt sich, aufgrund eigener gewonnener Erkenntnisse, dieser Beurteilung des Sachverständigen an.
 - Nicht außer Acht gelassen bei dieser prognostischen Beurteilung worden ist, dass
 - nach § 67b Abs. 2 StGB mit der Aussetzung Führungsaufsicht eintritt,
 - er einen Bewährungshelfer erhalten würde,
 - ihm Auflagen und Weisungen erteilt werden können,
 - er unter Betreuung steht und entsprechende Betreuungsmaßnahmen getroffen werden können,
 - ...
 - derartige Einwirkungsmöglichkeiten auf den Angeklagten bestehen
 - und dadurch auch eine gewisse Überwachung des Angeklagten sichergestellt werden könnte.
 - Solche oder andere Maßnahmen außerhalb des Maßregelvollzugs bieten jedoch nicht die hinreichende Gewähr dafür, dass der Angeklagte keine weiteren erheblichen Straftaten begehen wird.
 - Die Entwicklung während seines bisherigen Aufenthalts im Bezirkskrankenhaus verlief
 - nicht so günstig, dass das Risiko, das sich bei keiner Aussetzung ausschließen lässt, bei ihm eingegangen werden könnte.
 - ungünstig. ...
 - Das mit einer Aussetzung verbundene Risiko für die Allgemeinheit einzugehen, ist bei dem Angeklagten (derzeit noch) nicht vertretbar.
 - Eine Unterbringung nach dem PsychKG ist für die mit dem Maßregelvollzug angestrebten Zwecke keinesfalls günstiger, so dass eine Aussetzung der Maßregel
 - auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt erscheint.
 - Nicht auszuschließen ist allerdings, dass der Angeklagte in absehbarer Zeit bedingt entlassen werden kann, wenn ein Platz in einem Übergangwohnheim oder einer anderen geeigneten sozialen Einrichtung, die ihn aufnimmt, zur Verfügung steht.

(3) Zur (Umkehr der) Reihenfolge der Strafvollstreckung (§ 67 Abs. 2 S. 1 StGB)

Beachte: Die Regelung des § 67 Abs. 2 S. 2 StGB findet nur Anwendung auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB (BGH Beschl. v. 24.6.2008 – 4 StR 204/08).

(4) Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB

(Vgl. auch BGH NStZ 2009, 260.)

Die Vollstreckung der Unterbringung wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn **besondere Umstände** vorliegen, die die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann (§ 67b Abs. 1 S. 1 StGB).

Besonderheiten iSd Vorschrift sind Gegebenheiten in der Tat oder in der Person des Täters, die zu dem Schluss führen, die von ihm ausgehende Gefahr könne so gemindert werden, dass es angebracht erscheint, den Verzicht auf den Vollzug der Maßregel zu wagen.

Darin, dass nach § 67b Abs. 2 StGB mit der Aussetzung Führungsaufsicht eintritt, deren Dauer fünf Jahre beträgt, wenn sie nicht abgekürzt wird (§ 68c Abs. 1 StGB), und der Verurteilte einen Bewährungshelfer erhält (§ 68a StGB), liegt noch kein besonderer Umstand im dargelegten Sinne. Doch sind die damit gegebenen Kontroll- und Hilfsmöglichkeiten bei der Entscheidung zu berücksichtigen (BGH StV 1993, 563).

Bei der Beurteilung, ob ein Verzicht auf den Vollzug der Maßregel gewagt werden kann, dürfen Art und Schwere sowohl der von dem Angeklagten begangenen als auch der bei einem Rückfall von ihm zu erwartenden Taten nicht außer Acht gelassen werden.

Beachte: Ist neben der Maßregel eine noch zu verbüßende Freiheitsstrafe verhängt, scheidet eine Aussetzung der Unterbringung aus (§ 67b Abs. 1 S. 2 StGB).

Die Vollstreckung der Unterbringung wird zur Bewährung ausgesetzt.

Besondere Umstände rechtfertigen hier die Erwartung, dass die von dem Angeklagten ausgehende Gefahr weiterer Taten durch andere, nicht im Vollzug der Unterbringung bestehende Maßnahmen

abgewendet

oder zumindest so abgeschwächt

werden kann, dass das Restrisiko, das sich bei keiner derartigen Entscheidung ausschließen lässt, eingegangen

und ein Verzicht auf den Vollzug der Maßregel gewagt werden kann (§ 67b Abs. 1 S. 1 StGB).

Nicht außer Acht gelassen worden sind bei dieser Prognoseentscheidung Art und Schwere sowohl der von dem Angeklagten begangenen als auch der bei einem Rückfall von ihm zu erwartenden Taten.

Der Sachverständige ... hat hierzu ausgeführt, dass ...

Das Gericht schließt sich, aufgrund eigener gewonnener Erkenntnisse, dieser Beurteilung des Sachverständigen an und ist

in Übereinstimmung mit dem ihm als erfahren bekannten Sachverständigen

davon überzeugt, dass dem Angeklagten durch die ihm erteilten Anordnungen und Weisungen Rahmenbedingungen gesetzt werden, unter denen Tendenzen zu einem Rückfall rechtzeitig erkannt, erste Schritte auf diesem Weg verhindert werden können sowie weitergehende Kriseninterventionen möglich sind

und damit nach menschlichem Ermessen (auch) ein Rückfallrisiko (weitestgehend) ausgeschlossen

und der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden kann.

Die Einhaltung der Weisungen zu überwachen, hat sich im Übrigen auch die Ehefrau des Angeklagten bereit erklärt, die ihn vorbehaltlos wieder bei sich aufnimmt.

Gemäß § 67b Abs. 2 StGB tritt mit der Aussetzung der Vollstreckung Führungsaufsicht ein, deren Dauer

... Jahre beträgt.

5 Jahre beträgt, da derzeit noch kein Anlass besteht, diese abzukürzen (§ 68c Abs. 1 StGB).

b) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB

aa) Allgemeine Hinweise

Eine analoge Anwendung des § 64 StGB auf den Fall der „Spielsucht“ ist nicht möglich (BGHSt 49, 365).

Ob eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB in Betracht kommt, ist stets zu erörtern, wenn die abzuurteilende Straftat im Zusammenhang mit einer Alkohol- oder Rauschgiftabhängigkeit steht.

Zweck dieser Maßregel ist die Einübung in Abstinenz oder Bewahrung vor einem Rückfall in akute Sucht für eine gewisse Zeitspanne (Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 64 Rn. 2).

§ 64 StGB ist eine **Soll-, keine Ermessensvorschrift**. Liegen die Voraussetzungen der Bestimmung vor, muss das Gericht also in der Regel die Unterbringung anordnen. Sie geht der freiwilligen Therapie nach § 35 BtMG – zumal diese häufig abgebrochen wird – vor (BGH StV 2008, 405).

Lediglich in Ausnahmefällen, in denen zwar eine Erfolgsaussicht, dh Einübung in Abstinenz oder Bewahrung vor einem Rückfall in akute Sucht für eine erhebliche Zeitspanne, vielleicht gerade noch bejaht werden kann, die Ausgangsbedingungen aber sehr ungünstig sind, darf von der Unterbringung Abstand genommen werden. Damit soll der Maßregelvollzug von einem faktisch nicht zu leistenden Therapieaufwand entlastet und sichergestellt werden, dass die knappen Ressourcen für die aussichtsreichen Fälle zur Verfügung stehen (BGH StV 2008, 138).

Ein **Hang** iSd § 64 StGB setzt keine chronische, auf körperlicher Sucht beruhende Abhängigkeit voraus. Vielmehr genügt eine

- eingewurzelte, aufgrund psychischer Disposition bestehende
- oder
- durch Übung erworbene
- intensive Neigung, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu konsumieren,
- wobei diese Neigung (noch) nicht den Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben muss (BGH NStZ-RR 2019, 107).

Ein **Hang** iSv § 64 StGB setzt keine Depravation voraus.

Dem Fehlen einer Depravation kann jedoch ebenso wie deren Vorliegen in diesem Zusammenhang eine nicht unerhebliche indizielle Bedeutung zukommen (BGH NStZ 2007, 697).

Erforderlich ist aber ein Missbrauch, der den Grad psychischer Abhängigkeit erreicht. Dies kann auch bei regelmäßigem langjährigem Haschischkonsum im Übermaß der Fall sein. Beim Absetzen der Substanz sind dann psychische Entzugserscheinungen die Regel. Das Verlangen nach erneuter Zufuhr bleibt relativ lang erhalten. Deshalb besteht in solchen Konstellationen eine wochen- und monatelange Rückfallgefahr.

Ausreichend für die Annahme eines Hangs zum übermäßigen Genuss von Betäubungsmitteln ist jedenfalls, dass der Betroffene aufgrund seiner Abhängigkeit sozial gefährdet oder gefährlich erscheint.

Das kommt nicht nur dann in Betracht,

- wenn der Betroffene Rauschmittel in solchem Umfang zu sich nimmt, dass seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden,
- sondern insbesondere auch bei Beschaffungskriminalität (BGH NStZ 2005, 210), dh wenn die Gefahr besteht, dass der Angeklagte infolge seines Hangs zur Finanzierung seines Drogenkonsums weitere erhebliche Taten begehen wird (vgl. BGH NStZ 2007, 697; NStZ-RR 2008, 8; StV 2008, 76 und 406).

Zur Abgrenzung von verminderter Schuldfähigkeit bei Betäubungsmittelabhängigkeit und Hang zum Betäubungsmittelkonsum im Übermaß s. BGH StV 2008, 76.